



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Peter Reiß	Oberbürgermeister

Sachbearbeiter/in: Peter Reiß

Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der politischen Gremien in Schwabach - Übertragungsbeschluss des Stadtrates auf den Hauptausschuss

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Stadtrat	08.05.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrats überträgt der Stadtrat dem Hauptausschuss die Befugnis, über alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten (insbesondere nach den § 3 und § 4 der Geschäftsordnung) endgültig zu entscheiden, soweit diese nicht gesetzlich dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
2. Abweichend von § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats kann der Hauptausschuss auch ohne das Erfordernis einer Eilbedürftigkeit anstelle anderer Ausschüsse beraten und entscheiden. Die ausschließlichen gesetzlichen Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungs- und des Jugendhilfeausschusses bleiben unberührt.
3. Abweichend von § 10 Abs. 1, 2. Hbs. der Geschäftsordnung sollen Vorberatungen grundsätzlich ausschließlich im Hauptausschuss stattfinden. Soweit Ausschüsse dennoch tagen, bleibt die Möglichkeit zur Vorberatung jedoch unbenommen.
4. Die Ziffern 1. – 3. treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie treten am 31.08.2020 außer Kraft. Eine Verlängerung ist durch ausdrücklichen Beschluss des Stadtrates möglich.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

Sachvortrag:

Schon im IMS vom 20.03.2020 wurde empfohlen, zur Vermeidung der Ausbreitung des Covid-19-Virus für die Überbrückung der Zeitdauer bis zum 30.04.2020 die Ferienausschüsse zu aktivieren. Hiervon hat die Stadt Schwabach Gebrauch gemacht. Ein erneutes Tagen des Ferienausschusses in diesem Jahr ist damit gesetzlich ausgeschlossen. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 08.04.2020 wurden die Kommunen vom Freistaat Bayern gebeten, die Sitzungen der kommunalen Gremien auch weiterhin auf ein Mindestmaß zu beschränken und bestehende rechtliche Möglichkeiten zu nutzen, um in der derzeitigen Situation entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der weiteren Entwicklung der Lage flexibel entscheiden zu können. Gremiensitzungen sollten vorerst auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden, das erforderlich ist, um unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen treffen zu können.

Für die am 01.05.2020 beginnende Wahlzeit der neu gewählten Gemeinde- und Stadträte wird von Seiten des StMI empfohlen, Entscheidungsbefugnisse vorerst möglichst weitgehend auf einen oder mehrere beschließende Ausschüsse nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO zu übertragen, um Befassungen des Stadtrates soweit möglich zu vermeiden. Der Stadtrat kann diese Übertragung jederzeit wieder ändern. Zu einer Übertragung genügt grundsätzlich ein Beschluss. Eine ausdrückliche Regelung in der Geschäftsordnung ist nicht erforderlich. Eine Befristung oder Bedingung ist nicht erforderlich.

Für die Stadt Schwabach wird empfohlen, zur Verschlankung der Sitzungstätigkeit bei gleichzeitiger Wahrung der Handlungsfähigkeit

- dem Hauptausschuss grundsätzlich zu ermöglichen, alle nicht gesetzlich dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten endgültig für den Stadtrat zu entscheiden;
- an Stelle der Fachausschüsse auch eine Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten im Hauptausschuss möglich zu machen, ohne dass hierfür eine Eilbedürftigkeit bestehen muss; unberührt bleiben hierbei die ausdrücklichen gesetzlichen Befugnisse des Rechnungsprüfungs- und Jugendhilfeausschusses, die nicht übertragen werden können;
- auf Vorberatungen in den Fachausschüssen außerhalb des Hauptausschusses weitgehend zu verzichten, jedenfalls hierfür jedoch keine Sitzungen einzuberufen.

Die Übertragung lässt die kraft Gesetzes gem. Art 32 Absatz 2 Satz 2 GO dem Stadtrat und gem. Art. 37 Abs. 1 und 2 GO dem Oberbürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten unberührt.

Zur Stärkung des demokratischen Prinzips wird von Seiten des Oberbürgermeisters die einstweilen auf den 31.08.2020 befristete Übertragung empfohlen. So kann auch der Ferienzeitraum über den Hauptausschuss als Beschlussgremium abgedeckt werden. Eine Einberufung des Stadtrats im August könnte so voraussichtlich entbehrlich werden.